

genehmigt durch den Landrat des Landkreises NVP mit Schreiben

vom 14.08.2001

Satzung

über die Wasserversorgung und die Erhebung von Entgelten für die Wasserversorgung (Wassersatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29, 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360), der §§ 43 und 44 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. 669, geändert durch EnteignungsG vom 02. März 1993, GVOBl. S. 178) sowie der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Dezember 1990 (BGBl. Teil I Nr. 66 1990, geändert durch Verordnung vom 01. April 1998 GVOBl. Teil 1 Nr. 21 1998 S. 699) beschließt die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 01.03.2001 folgende Satzung:

§ 1 Allgemeines

1. Die Gemeinde Kenz-Küstrow, nachfolgend als Kommune bezeichnet, betreibt in ihrem Gebiet die ausreichende Versorgung der Bevölkerung und der gewerblichen und sonstigen Einrichtungen mit Trink- und Brauchwasser nach Maßgabe des § 43, Abs.1 LWaG.
2. Die Kommune bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgabe der Wasser- und Abwasser GmbH „Boddenland“, Margaretenstraße, 18311 Ribnitz-Damgarten, dessen Gesellschafter sie ist. Nachfolgend „Boddenland GmbH“ genannt.
3. Die Boddenland GmbH ist berechtigt, „Ergänzende Bestimmungen“ zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVW Wasser V) vom 20.Juni 1980 (BGBl. I S. 750) zu verwenden.
4. Die Boddenland GmbH trifft zu den Versorgungsbedingungen Preisregelungen und gibt diese in Verbindung mit Preislisten in geeigneter Weise öffentlich bekannt.

§ 2 Berechtigung zum Anschluss und zur Benutzung an die Wasserversorgungsanlage

1. Der Bezug von Trink- und Brauchwasser ist im Gebiet der Kommune unter Inanspruchnahme der Wasserversorgungsanlage der „Boddenland“ GmbH zulässig, soweit nicht im Einzelfall die Versorgungspflicht nach § 43 Abs.1 LwaG entfällt.

2. Die private Wasserförderung und Wasserselbstversorgung nach § 16 und § 38 LwaG ist weiter unter nachstehenden Bedingungen in Eigenverantwortung zulässig:

- Wasserversorgungsanlagen der „Boddenland“ GmbH und private Wasserversorgungsanlagen dürfen nicht miteinander verbunden werden. Die Leitungen sind gemäß Trinkwasserverordnung, soweit sie nicht erdverlegt sind, farblich unterschiedlich zu kennzeichnen.
- Bei Inbetriebnahme, wesentlichen baulichen oder betriebstechnischen Änderungen an wasserführenden Teilen und bei Eigentumsänderungen hat der Inhaber der Wasserselbstversorgungsanlage spätestens zwei Wochen vorher dies dem Gesundheitsamt mitzuteilen.
- Der Inhaber einer Wasserselbstversorgungsanlage hat das Wasser gemäß den Bestimmungen der Trinkwasserverordnung auf eigene Kosten untersuchen zu lassen. Entsprechende Nachweise sind zu führen.
- Der Inhaber einer Wasserselbstversorgungsanlage stellt die Gemeinde Kenz-Küstrow von allen Haftpflichtansprüchen frei, die gegen die Gemeinde aus der Beschaffenheit des Wassers geltend gemacht werden.

3. Bei der Wasserselbstversorgung sind durch geeignete fachkundige Unternehmen vor Anschluß an das öffentliche Abwassernetz geeichte Wasseruhren zu installieren.

4. Die zusätzlichen Aufwendungen für das Ablesen der Wasseruhren der Wasserselbstversorgungsanlagen trägt der Eigentümer.

5. Die Geltung sonstiger Vorschriften und Bestimmungen, insbesondere des Wasserrechts, bleibt unberührt.

§ 3 Inkrafttreten

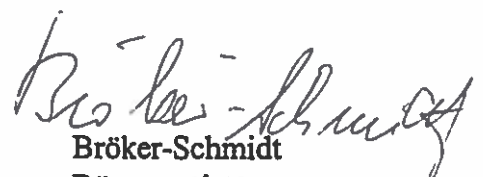
Aushang am:	24.10.01	JK
	Datum/Unterschrift	
Abzunehmen am:	01.11.01	JK
	Datum	
Abnahme am:	14.11.01	JK
	Datum/Unterschrift	

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V, S. 29, 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Kenz-Küstrow, 20.08.2001

Siegel


Broker-Schmidt
Bürgermeister

Der Landrat des Landkreises Nordvorpommern als untere Rechtsaufsichtsbehörde

Landkreis Nordvorpommern, Postfach 1249, 18502 Grimmen



Gemeinde Kenz-Küstrow
Der Bürgermeister über
Amt Barth-Land
Der Amtsvorsteher
Hölzern-Kreuz Weg 11
18356 Barth

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen, meine Nachricht vom	☎	Name	Datum
	13.11.1	59 146	Herr Sternitzke	14. August 2001

Anzeige einer Satzung

Durch die **Gemeinde Kenz-Küstrow**

wurde der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung angezeigt:

Satzung über die Wasserversorgung und die Erhebung von Entgelten für die Wasserversorgung (Wassersatzung)



Gegen diese Satzung bestehen seitens der Rechtsaufsichtsbehörde keine rechtlichen Bedenken.



Gegen diese Satzung bestehen seitens der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Bedenken:
keine Beanstandung

Im Auftrag


Sternitzke

Landkreis Nordvorpommern
Bahnhofstraße 12/13
18507 Grimmen
Telefon: 038326 / 59 (0)
Telefax: 038326 / 59130

Landkreis Nordvorpommern
Außenstelle Ribnitz-Damgarten
Damgartener Chaussee 40
18311 Ribnitz-Damgarten
Telefon: 03821 / 883 (0)

Sprechzeiten:
Dienstag: 09.00-12.00 Uhr
13.00-18.00 Uhr
Donnerstag: 09.00-12.00 Uhr
14.00-16.00 Uhr

Bankverbindung:
Sparkasse Vorpommern
Konto: 29000005
BLZ: 13051022